

## Landgericht Berlin

Az.: 8 T 9/20

15 C 308/20 AG Tempelhof-Kreuzberg



## Beschluss

In Sachen

**Lafone Investments Limited**, vertreten durch d. Geschäftsführer Mark Robert Burton, 6 Consett Business Park, Consett, County Durham, DH8 68P Großbritannien und Nordirland, Vereinigtes Königreich

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Markus Bernau**, Binzstraße 65, 13189 Berlin, Gz.: 137/20 MB01

gegen

- 1) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 2) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 3) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 4) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 5) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 6) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 7) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 8) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 9) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

- 10) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 11) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 12) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 13) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 14) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 15) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 16) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 17) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 18) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 19) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 20) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 21) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 22) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 23) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- 24) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 25) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -
- 26) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

27) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

28) [REDACTED], Rigaer Straße 94, 10247 Berlin  
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1. 3. 5. 10. 12. 15. 17 - 19. 25. 27 und 28:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Prozessbevollmächtigter zu 2. 4. 8 und 9. 20 - 22:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 16:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 8 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann, die Richterin am Landgericht Foerstner und den Richter am Landgericht Stevens am 18.08.2020 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 15.07.2020, Gz. 15 C 308/20, wird als unzulässig verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin verfolgt im Beschwerdeverfahren Ihren Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf Wiedereinräumung des angeblich durch verbotene Eigenmacht entzogenen Mitbesitzes an näher bezeichneten Gemeinschaftsflächen weiter.

Die Antragstellerin ist aufgrund Auflassung vom 15.08.2014 seit dem 17.08.2015 in Abteilung I lfd. Nr. 5 des Grundbuchs von Friedrichshain Blatt 1157 N als Eigentümerin der Gebäude- und Freifläche Rigaer Straße 94 eingetragen. Zuvor waren dort Dr. Beulker (lfd. Nr. 4) und davor die Conference on Jewish Material Claims (lfd. Nr. 3) eingetragen.

Einige Wohnungen und Räume in dem Mehrfamilienhaus Rigaer Straße 94 sind vermietet. Zu einigen Wohnungen wurden in den vergangenen Jahren Räumungsprozesse vor dem Landgericht Berlin angestrengt. Diese scheiterten in den jüngeren Verfahren zu den Gz. 6 O 200/16 (Urteil

vom 14.05.2018) und 27 O 593/18 (Urteil vom 13.06.2019) daran, dass der für die dortige Klägerin – die hiesige Antragstellerin – auftretende Rechtsanwalt Bernau nicht nachweisen konnte, über eine wirksame Prozessvollmacht zu verfügen. Dort war jeweils zwar unstreitig, dass Vertretungsorgan der Antragstellerin bis zu seinem Rücktritt am 08.07.2016 Herr John Dewhorst war. Der anschließend als Direktor auftretende Herr Colin Guille verstarb. Noch an dem vorgetragenen Todestag 09.06.2017 soll – hierüber streiten die Parteien – Herr Mark Robert Burton zum alleinvertretungsberechtigten Direktor der Antragstellerin bestellt worden sein. Die Bevollmächtigungskette konnte Rechtsanwalt Bernau in beiden Verfahren nicht zur Befriedigung des Gerichts darlegen und nachweisen.

Der Eingang des Hauses Rigaer Straße 94 war bis zum 09.07.2020 durch mehrere Tore verschlossen. Der für die Antragstellerin auftretende Hausverwalter Luschnat hatte zuvor keinen Zugang zum Objekt. Am 09.07.2020 gelang es ihm, im Rahmen einer polizeilichen Hausdurchsuchung in das Haus zu gelangen. Von ihm hinzugezogene Handwerker begannen sogleich mit der Entfernung der Tore und einer Instandsetzung u.a. im Bereich der Verkehrsflächen, wie den Fluren. Zudem gelangte der Hausverwalter in eine der Wohnungen, für die kein Mietverhältnis besteht, und bewegte die sich dort aufhaltenden Personen zum Verlassen der Räume. Er setzte die Instandsetzungsarbeiten am Folgetag fort. Als er am 13.07.2020 das Gebäude erneut betreten wollte, fand er an der Straßenseite ein neues Tor vor, zu dem ihm kein Schlüssel gegeben wurde.

Rechtsanwalt Bernau bringt unter Vorlage verschiedener Rechtsanwaltsvollmachten, nämlich zweier Vollmachten vom 06.03.2020, einer vom 27.02.2020 und einer weiteren vom 10.08.2020 vor, von der Antragstellerin zur Führung des Prozesses einschließlich Beschwerdeinstanz bevollmächtigt worden zu sein; dies habe er – so meint er - jedenfalls glaubhaft gemacht. Ferner behauptet er für die Antragstellerin, dass ihr Verwalter am 09. und 10.07.2020 durch die Handwerkerarbeiten, die Verteilung von Informationsblättern etc. deutlich demonstriert habe, dass er die Gemeinschaftsflächen des Hauses in Mitbesitz nehme. Er habe dadurch tatsächlichen Mitbesitz erlangt. Ferner meint er, dass er aus diesem durch verbotene Eigenmacht gedrängt worden sei. Der Zugang zu den Gemeinschaftsflächen sei ihm nämlich dadurch verwehrt worden, dass ein neues Tor eingebaut und ihm hierzu kein Schlüssel gegeben worden sei. Vielmehr sei ihm und dem Verwalter bei ihrer Rückkehr am 13.07.2020 der Zutritt verwehrt worden.

Rechtsanwalt Bernau hat im Namen der Antragstellerin noch am 14.07.2020 vor dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg auf Einräumung des Mitbesitzes an den öffentlichen Flächen des verfahrensgegenständlichen Objekts gerichtete Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ge-

stellt, die das Amtsgericht mit Beschluss vom 15.07.2020, Rechtsanwalt Bernau zugestellt am 17.07.2020, zurückgewiesen hat. Dies hat es im Wesentlichen damit begründet, dass die Antragstellerin vor dem 13.07.2020 keinen Mitbesitz erlangt habe. Rechtsanwalt Bernau hat mit am 16.07.2020 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tag sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts eingelegt. Die Antragstellerin verfolgt ihre erstinstanzlichen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung weiter.

Rechtsanwalt Bernau beantragt im Namen der Antragstellerin, den Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 15.7.2020 aufzuheben und wie folgt zu entscheiden:

1. Die Antragsgegner haben der Antragstellerin Mitbesitz zu den öffentlichen Flächen im Objekt in der Rigaer Straße 94 in 10247 Berlin einzuräumen. Insbesondere haben die Antragsgegner der Antragstellerin den Mitbesitz an der Hofeinfahrt, dem Treppenhaus Vorderhaus, dem Treppenhaus linker Seitenflügel, dem Treppenhaus Hinterhaus, dem gesamten Dachboden, dem Zugang zum Keller im Vorderhaus nebst Seitenflügel und Hinterhaus, soweit dieser nicht gesondert einigen Wohnungen zugeordnet ist, dem Hauswirtschaftsraum, dem Heizungsraum, dem Innenhof sowie der Grünfläche hinter dem Hinterhaus einzuräumen.
2. Für den Fall, dass diese Zugänge mit Schlössern gesichert sind, haben sie Schlüssel an die Antragstellerin auszuhändigen.
3. Die Antragsgegner haben die Inbesitznahme durch die Antragstellerin zu dulden.
4. Die Antragsgegner haben zudem den Rückbau und den Abtransport der Toranlage, welche zwischen dem Abend des 10.07.2020 und dem Morgen des 13.07.2020 in der Hofeinfahrt errichtet wurde, zu dulden.

In der Beschwerdeinstanz haben sich für die Antragsgegner – mit Ausnahme der Antragsgegner zu 6, 7, 11, 13, 14, 23, 24 und 26 - Rechtsanwälte gemeldet, die die Prozessvollmacht von Rechtsanwalt Bernau gerügt haben.

Sie beantragen,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Akten des Landgerichts Berlin, Gz. 6 O 200/16, und, Gz. 27 O 593/18, lagen zu Informationszwecken vor.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts, über die die Kammer nach Übertragung der Sache durch die zuständige Einzelrichterin auf die Kammer mit Beschluss vom 13.08.2020 zur Entscheidung berufen ist (§ 568 S. 2 Nr. 1 ZPO), ist nicht zulässig (§§ 936, 922 Abs.1, 567 Abs.1 Nr. 2, 569, 88 ZPO).

#### 1. Keine wirksame Prozessvollmacht:

Der als Verfahrensbevollmächtigter für die Antragstellerin auftretende Rechtsanwalt Bernau hat eine wirksame Prozessvollmacht zum Zeitpunkt der Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht hinreichend dargelegt und bewiesen (§§ 80, 88, 89 ZPO) und die Antragstellerin hat das Rechtsmittel bis heute nicht wirksam genehmigt (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2017 – V ZB 38/17 –, Rn. 8, juris).

Die Bevollmächtigung und – soweit vorhanden - die Bevollmächtigungskette sind durch Originalurkunden nachzuweisen (§ 80 ZPO; vgl. MünchKomm-Toussaint, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 88 Rn. 2 m.w.N.; OLG Hamburg, Urteil vom 11.06.1998, Gz. 3 U 284/97, juris). Dies gilt auch im einstweiligen Verfügungsverfahren. Der Gesetzgeber hat für das einstweilige Verfügungsverfahren keine Ausnahme von dieser Formstrenge vorgesehen. Insoweit ist nicht von einer unbewussten Regelungslücke auszugehen, da er in anderen Verfahren Ausnahmen geschaffen hat, z.B. im Mahnverfahren den Nachweis einer Vollmacht ausdrücklich nicht fordert, sondern eine anwaltliche Versicherung genügen lässt (§ 703 ZPO). Entgegen der Ansicht des Antragstellervertreeters reicht eine Glaubhaftmachung (§§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO) nicht aus (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.04.2008, Gz. 1 U 461/07 – 145, juris). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerseite rein hypothetisch annehmen wollte, dass der am Ende der Vollmachtenkette berechnigte Gesellschafter diese zum Schutz seiner Person nicht offenlegen will, würde dies nicht zu Erleichterungen in der Beweisführung für das Vorliegen einer Prozessvollmacht führen. Da konkreter Vortrag zu einem Schutzinteresse fehlt, war nicht zu klären, ob im Rahmen der Beweisführung ergänzende Schutzmaßnahmen unter Beachtung der prozessualen Notwendigkeiten möglich und erforderlich sein könnten.

Hier kann der formelle Mangel, nämlich dass die Vollmachtenurkunden bisher nur in Kopie vorgelegt wurden, dahinstehen, da eine materielle Legitimation von Herrn Rechtsanwalt Bernau, als Verfahrensbevollmächtigter der Antragstellerin aufzutreten, bereits nicht hinreichend vorgetragen ist. Allerdings bringt der Verfahrensbevollmächtigte vor, von Mark Robert Burton als Direktor der Antragstellerin bevollmächtigt worden zu sein, und legt hierzu mehrere „Power of Attorney“ (Voll-

machten), nämlich zwei vom 06.03.2020, wobei die eine sich auf bestimmte Räume der Kadterschmiede und die andere sich allgemein auf die Rigaer Straße 94 bezieht, eine vom 27.02.2020 und eine weitere vom 10.08.2020 (Gesellschafterbeschluss) in Kopie vor. Jedoch rügen die anwaltlich vertretenen Antragsgegner eine wirksame Bevollmächtigung des Herrn Mark Robert Burton durch die Antragstellerin (§ 88 ZPO). Sie stellen überzeugend in Frage, dass Herr Mark Robert Burton zur Vertretung der Antragstellerin und Erteilung der Prozessvollmacht berechtigt und die Vollmachtserteilung damit wirksam war.

Die Bevollmächtigungskette bis zu dem Verfahrensbevollmächtigten ist weder durch die Bescheinigungen des Notary Public James Bowery LL.B. vom 06.03.2020 (nachstehend unter aa und bb), noch des Notary Public Neil Roger Burton vom 27.02.2020 (nachstehend unter cc) noch durch diejenige vom 10.08.2020 (Gesellschafterbeschluss, dazu nachstehend unter b.bb) oder weiteren Kopien von Urkunden und anderen Dokumenten nachvollziehbar dargelegt und erst recht nicht formell ordnungsgemäß nachgewiesen. Neben einer Reihe von Unstimmigkeiten entscheidend ist, dass bereits nicht dargelegt und zudem nicht formell hinreichend nachgewiesen ist, dass die für die Hauptgesellschafterin der Antragstellerin, nämlich die Coraline Limited, bei Fassung der Gesellschafterbeschlüsse zur Bestellung des Direktors Mark Robert Burton handelnde Linda Mclellan hierzu aufgrund Beschlusses dieser Gesellschafterin befugt war.

a) Bescheinigungen der Notary Public:

aa) Die erste Vollmacht vom 06.03.2020 umfasst inhaltlich nicht das hiesige Verfahren, da sie sich nur auf näher bezeichnete Prozesse betreffend die Räume des „Freunde der Kadterschmiede – Kultur im Kiez e.V.“ im Erdgeschoss bezieht.

bb) Die weitere notarielle Bescheinigung des Notary Public James Bowery LL.B. vom 06.03.2020 mit Apostille vom 13.08.2020 für die Rigaer Straße 94 stellt keine notarielle Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 und 2 BNotO oder § 21 Abs. 3 BnotO dar. Denn der Notar bescheinigt die Vertretungsberechtigung nicht unter Bezugnahme auf ein Register (§ 21 Abs. 1 BNotO) oder öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden (§ 21 Abs. 3 BNotO). Gleiches für die Verwaltervollmacht vom 06.03.2020, wobei eine Rechtsanwaltsbevollmächtigung durch diesen auch nicht vorgetragen ist.

cc) Auch die notarielle Bescheinigung des Herrn Neil Roger Burton vom 27.02.2020 stellt keine notarielle Bescheinigungen nach § 21 Abs. 1 und 2 BNotO dar, denn die bescheinigten Umstände sind nicht im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eingetragen. Ferner liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 BNotO nicht vor. Denn der Notar hat sich nicht auf eine bestimmte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde bezogen, zu der er mitteilt, in

welcher Form und an welchem Tag ihm diese vorgelegen hat (vgl. dazu Eylmann/Vaasen-Limmer, BNotO, 4. Aufl. 2016, § 21 Rn. 14a).

Es ist zwar zunächst davon auszugehen, dass ein englischer „notary public“ mit einem deutschen Notar grundsätzlich vergleichbar ist und zu seinen Aufgaben die Bestätigung von Tatsachen gehört (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 25.03.2014- 15 W 381/14 -, Rn. 24 – juris). Allerdings muss auch die Rechtsquelle, auf die die Rechtsauskunft gestützt wird, vergleichbar sein (s.a. Schippel/Bracker, BNotO, 9. Aufl. 2011, § 21 Rn. 22 ff.). Das ist hier nicht der Fall. So teilt der Notary Public James Bowery LL.B. nicht mit, ob und welche Rechtsquellen er überhaupt eingesehen hat. Hingegen gibt der Notary Public Neil Roger Burton an, dass seine Bescheinigung auf der Einsichtnahme in das beim Companies House geführte Register beruht. Dieses ist allerdings kein dem Handelsregister vergleichbares Register ist. Den dortigen Eintragungen geht nämlich keine materielle Prüfung der dort eingereichten Unterlagen voraus; eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare materielle Prüfungskompetenz besitzt das Companies House nicht. Es handelt sich nicht um ein Gericht, sondern um eine dem Wirtschaftsministerium unterstellte Verwaltungsbehörde ohne materielle Prüfungskompetenz dahingehend, ob die in das Register vorzunehmenden Eintragungen ihrerseits eine hinreichende gesellschaftsrechtliche Grundlage haben, ihnen u.a. also ein nach den satzungsgemäßen Regelungen der Gesellschaft wirksamer Gesellschafterbeschluss zugrunde liegt (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.01.2015 – 12 W 46/15, Rn. 26 f. – juris). An den Nachweis der Vertretungsbefugnis sind daher im Rahmen des anzuwendenden deutschen Prozessrechts über die bloße Bescheinigung der Eintragung in das Register hinaus zusätzliche Anforderungen zu stellen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 14.05.2018, Gz. 6 O 200/16; OLG Frankfurt NZG 2013, 143; OLG München, BNotZ 2010, 62).

Allerdings gelingt eine Darlegung der Bevollmächtigungskette auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Vortrags und der eingereichten Kopien nicht.

Die notarielle Bescheinigung vom 27.02.2020 ist nicht nur auf die Einsichtnahme in das vom Companies House geführte Register, sondern auch auf die „Articles of Association“ der Gesellschaft und einen Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft (der Bescheinigung als Anlage beigefügt) sowie den Companies Act 2006 gestützt. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Companies House diese Unterlagen eben nicht selbst geprüft hat, sondern die Aussagen des Notars hierzu auf einer eigenen Prüfung dieses Notars beruhen. Da es sich deshalb der Sache nach um eine gutachtliche Äußerung seinerseits handelt, muss die Bescheinigung die tatsächlichen Grundlagen der notariellen Feststellungen enthalten, da ansonsten eine Würdigung durch

das Gericht nicht möglich ist (vgl. KG, DNotZ 2012, 604 – juris; OLG Nürnberg, a.a.O.; OLG Hamm, FG Prax 2006, 276). Die von Herrn Neil Roger Burton eingesehenen Unterlagen bestätigen allerdings eine Bestellung des Herrn Mark Robert Burton zum alleinvertretungsberechtigten Direktor nicht hinreichend. Weder aus den „Articles of Association“ noch aus dem Companies Act 2006 ergibt sich seine Bestellung. Soweit er selbst mit dem von ihm alleine verfassten privatschriftlichen Beschluss vom 17.02.2020 bestätigt, alleiniger Direktor zu sein, genügt dies nicht; das Gericht kann aufgrund des Beschlusses nicht nachvollziehen, wer ihn wann zum Direktor bestellt haben soll. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beweiskraft einer Notarbestätigung über amtlich wahrgenommene Tatsachen auch nach § 20 Abs. 1 S. 2 BNotO, § 418 ZPO nur für die genannten Tatsachen gilt, nicht jedoch für die daraus gezogenen Schlussfolgerungen (vgl. insg. u.a. OLG München, a.a.O.; OLG Frankfurt, a.a.O.).

b) Beschlüsse vom 09.06.2017 und 10.08.2017:

Mit den nunmehr nach Hinweis der Kammer vom 27.07.2020 innerhalb der verlängerten Frist bis zum 11.08.2020 im Beschwerdeverfahren vorgelegten privatschriftlichen Gesellschafterbeschlüssen im Namen der Antragstellerin (bisher nur als Kopie vorliegend), nämlich vom 09.06.2017 und 10.08.2020 ist die Bevollmächtigungskette weiterhin nicht hinreichend dargelegt.

aa) Der Beschluss vom 09.06.2017 lässt einerseits nicht zweifelsfrei erkennen, dass die beiden Gesellschafter, nämlich die Hauptgesellschaft Coraline Limited aus Großbritannien (96 %; gleiche Adresse, wie Antragstellerin) und Herr Mykola Kovall aus der Ukraine (4 %) Herrn Mark Robert Burton bereits 2017 mit schriftlichem Beschluss zum Direktor – als Nachfolger des verstorbenen Colin Francis John Guille – bestellten. Der Beschluss weist bereits deshalb Fragen auf, weil er einleitend mitteilt, dass die Unterzeichner alle Gesellschafter sind, tatsächlich die Unterschrift aber alleine für die Mehrheitsgesellschafterin Coraline Limited geleistet wird. Die Antragstellerin legt nicht dar, dass das Fehlen der Unterschrift des Minderheitsgesellschafters Kovall hier unerheblich ist. Dies ergibt sich ferner nicht eindeutig aus dem Companies Act 2006 der Antragstellerin in Verbindung mit dem teils in Bezug genommenen Model Artikel 2006. Ferner – und das ist entscheidend - legt die Antragstellerin in der Bevollmächtigungskette nicht hinreichend dar, dass die die Coraline Limited vertretende Linda Mclellan zur Vertretung dieser Limited berechtigt war und dabei auch alleine handeln durfte. Ein Gesellschafterbeschluss zu ihrer Bestellung wird nicht vorgelegt und hierzu nichts vorgetragen. Zweifel an der Alleinvertretungsberechtigung entstehen auch dadurch, dass bei dem Gesellschafterbeschluss vom 10.08.2020 Herr Kovall als zweiter Vertreter der Coraline Limited auftritt (siehe Unterschriftsfeld). In dem eingereichten Auszug aus dem Companies House – Filing History – heißt es zudem in den jüngsten Eintragungen am

15.10.2019 „Accounts for a dormant company made up to 31.12.2018“, d.h. dass die Gesellschaft jedenfalls 2018 ruhte und keine wesentlichen Geschäftstätigkeiten hatte. Aktuellere Eintragungen sind nicht enthalten.

bb) Auch dem Gesellschafterbeschluss vom 10.08.2020 betreffend die Antragstellerin kann die Bestellung des Herrn Mark Robert Burton zum Direktor nicht entnommen werden. Denn danach fassten die beiden einzigen Gesellschafter, nämlich die genannte Coraline Limited und Herr Mykola Kovall insoweit einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Allerdings ist dieser lediglich im Namen der einen Gesellschafterin, nämlich der Coraline Limited unterzeichnet. Unterschriften bei den Namen Linda Mclellan als auch Mykola Kovall erfolgen jeweils ausdrücklich nur für die Coraline Limited; eine Unterschrift des Mykola Kovall im eigenen Namen ist nicht erkennbar. Ferner ist wiederum – in der Vollmachtenkette – nicht im oben genannten Sinne belegt, wer Linda Mclellan und Mykola Kovall wann zur Vertretung der Mehrheitsgesellschafterin bevollmächtigte. Letztlich ist zudem nicht dargelegt, dass eine rückwirkende Bestellung des Direktors erfolgen kann. Jedenfalls ist die Bestellung des Direktors vom 10.08.2020 nach Einlegung der sofortigen Beschwerde und Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeeinlegung anschließend durch den Beschluss vom 10.08.2020 genehmigt wurde (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 14.12.2017, Gz. V ZB 38/17, Rn. 8, – juris), denn es ist bereits nicht dargelegt, dass die diesen Beschluss unterzeichnenden Gesellschafter zu einer Genehmigung befugt waren. Insoweit kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Soweit der bereits 2016 als Direktor der Antragstellerin ausgeschiedene John Dewhurst mit Schreiben vom 11.12.2019 „to whom it may concern“ bestätigt, dass die Carolina Limited berechtigt ist, mit Gesellschafterbeschluss Direktoren zu benennen, ist dieses privatschriftliche Schreiben als Legitimierung nicht ergiebig. Es ist bereits nicht erkennbar, woher der 2016 ausgeschiedene Direktor Dewhurst, die für die Erteilung der Prozessvollmacht in 2020 relevanten Informationen bezogen haben will. Ferner wird gar keine Aussage darüber getroffen, dass Linda Mclellan durch die Coraline Limited zur vertretungsberechtigten Direktorin bestellt wurde.

Die in dem Gesellschafterbeschluss vom 10.08.2020 enthaltene Bevollmächtigung anderer, wie des Verwalters, ist hier nicht von Interesse, weil nicht vorgetragen wird, dass diese Dritten Herrn Rechtsanwalt Bernau zur Einlegung der Beschwerde bevollmächtigt haben. Zudem würde hier ebenso gelten, dass die Bevollmächtigungskette nicht hinreichend dargelegt ist.

c) Die anwaltlich vertretenen Antragsgegner haben die Prozessvollmacht des Rechtsanwalts Bernau gerügt (§ 88 S. 2 ZPO). Bereits deshalb – unter Berücksichtigung des Vorstehenden un-

ter a) und b) - und auch aufgrund anderer Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht Berlin, insbesondere zu den Gz. 6 O 200/16 und Gz. 27 O 593/18, bestanden begründete Zweifel an der Bevollmächtigung des Mark Robert Burton. Insoweit konnte das Gericht von Amts wegen die vorstehende Prüfung der Rechtsanwaltsvollmacht auch auf die nicht anwaltlich vertretenen Antragsgegner zu 6, 7, 11, 13, 14, 23, 24 und 26 erstrecken (vgl. Zöller-Althammer, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 88 Rn. 2). Dabei gelangte es nach dem Vorstehenden zu dem einheitlichen Ergebnis, dass die Prozessvollmacht von Rechtsanwalt Bernau für die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht hinreichend dargelegt ist.

d) Nach ausführlich begründeten Rügen der Prozessvollmacht durch die anwaltlich vertretenen Antragsgegner und den Hinweis des Gerichts – und zwar unter Bezugnahme auf u.a. die genannten anderen Verfahren vor dem Landgericht – auf begründete Zweifel an der Prozessvollmacht erhielt die Antragstellerin – auch im Hinblick auf § 89 ZPO – hinreichend Zeit zur Nachreichung weiteren Vortrags und des Nachweises der Bevollmächtigung oder ihrer Bestätigung. Insbesondere nach den ausführlichen Begründungen der Entscheidungen des Landgerichts in den o.g. Rechtsstreitigkeiten musste der Antragstellerseite vor allem klar sein, dass Gesellschafterbeschlüsse, die durch eine weitere Limited unterzeichnet sind, zu einer Verlängerung der nachzuweisenden Vollmachtenkette führen. Damit war auch insoweit zunächst eine überprüfbare Darlegung erforderlich, welche Gesellschafter die Coraline Limited in welcher Weise vertreten durften. Näheres zu dem Gesellschafterbeschluss hierzu wird nicht vorgetragen und auch der Beschluss nicht vorgelegt.

2. Die sofortige Beschwerde war zu verwerfen. Zwar lag der Mangel der Prozessvollmacht nicht nur im Beschwerdeverfahren, sondern bereits in der ersten Instanz vor. Jedoch hatte die Antragstellerin es hier in der Hand, die – wie schon aus früheren Verfahren bekannt - zweifelhafte Prozessvollmacht für die zweite Instanz ausdrücklich wirksam bestätigen zu lassen und damit zu einer Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrags zu gelangen (vgl. dazu BGH, NJW 1990, 3152; Stein/Jonas-Jacoby, ZPO, 23. Aufl. 2016, § 88 Rn. 19, 20).

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 97 Abs. 1 ZPO.

4. Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordern (§ 574 Abs. 2 ZPO).

Flockermann  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Foerstner  
Richterin  
am Landgericht

Stevens  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.08.2020

Pestke, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig